

# Darf ein Schulleiter Noten ändern?

**Beitrag von „alias“ vom 28. Dezember 2010 20:49**

Der Schulleiter muss nachweisen, dass die Noten nicht rechtmäßig zu Stande gekommen sind.  
SchG von Ba-Wü, §41, Abs.2:

Zitat

(2) Der Schulleiter ist in Erfüllung seiner Aufgaben weisungsberechtigt gegenüber den Lehrern seiner Schule. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bildungs- und Lehrpläne **und der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze** sowie ermächtigt, Unterrichtsbesuche vorzunehmen und dienstliche Beurteilungen über die Lehrer der Schule für die Schulaufsichtsbehörde abzugeben.

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/;jsess...r-NotBildVBWpG1>

Ob sich daraus die Berechtigung ableiten lässt, die Noten eigenmächtig abzuändern, halte ich für zweifelhaft, denn laut Notenverordnung, Absatz I hat nur der Lehrer die Note zu verantworten und festzulegen:

Zitat

I. Vorbemerkungen

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfordert neben der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auch die Vermittlung von Werten und Wertvorstellungen wie sie im Grundgesetz, in der Landesverfassung und in § 1 des Schulgesetzes niedergelegt sind. **Der Lehrer als Erzieher benötigt zur Verwirklichung seiner Aufgaben einen pädagogischen Freiraum, bei der Leistungsbeurteilung einen pädagogischen Beurteilungsspielraum. Dem tragen die nachfolgenden Regelungen zur Notenbildung dadurch Rechnung, daß sie sich auf ein Mindestmaß beschränken und insbesondere regeln, worauf im Interesse der Chancengerechtigkeit der Schüler nicht verzichtet werden kann. Dies erfordert andererseits, daß der Lehrer seinen pädagogischen Beurteilungsspielraum, den er im Interesse des Schülers hat, verantwortungsvoll nutzt.**

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal...r-NotBildVBWpG3>